



## Gubernial-Verlautbarungen.

B. 862. (2)      Gub. Nr. 12368.  
Verlautbarung.

Das zweite Laibacher Musik-Fonds-Stipendium pr. 50 fl. C. M., kommt mit Ablauf des gegenwärtigen Studienjahres in Erledigung. — Dieses Stipendium ist bestimmt für Studierende, welche der Musik kündig sind, und ihre musikalischen Kenntnisse weiters vervollkommen. — Der Genuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, und hierzu die erforderlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bei diesem Gubernium bis 10. October l. J. zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern l. J., endlich mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der Musik zu belegen. — Laibach den 7. Juni 1833.

B. 850. (3)      Nr. 12574/2596.  
E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach, — mittelst welcher zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretts vom 22. Mai l. J., Z. 12322, die in Gemäßheit allerhöchster Entschliesung vom 14. v. M. festgelegten Anordnungen, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksbursche hintanzuhalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksbursche hintanzuhalten, mit allerhöchster Entschliesung vom 14. v. M. zu befehlen geruht, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Kaiserstaaten zu verlagten sey, welche — a.) sich mit einem ardentlichen Wanderbuche oder Reisepasse, entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich

sind; — b.) mehr als zwei Monate vom Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag; — c.) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden C. M. befinden. — In Folge der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Anordnung wird hiemit den sämtlichen Kreisämtern und den mit der Handhabung der Ortspolizei beauftragten Behörden und Obrigkeiten die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen (welche insbesondere aus der Classe der Jäger, Bräuer, Müller u. a. m. jahrelang von einem Jäger, von einem Bräuhaus, von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Verpflegung, Unterkunft und einen Zehrpfenning erpressen,) in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten, und darüber gewacht werde, daß Handwerksbursche, welche monatelang müßig herumziehen, (was aus der Visa ihrer Reise-Documente leicht zu erkennen ist,) und welche sich darüber nicht rechtfertigen können, als Waghunden behandelt, und an ihre competente Obrigkeit verschoben werden. — Laibach am 13. Juni 1833.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

B. 851. (3)      Nr. 11868.

E u r r e n d e  
des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach. — Das auf die Alpen getrieben werdende Vieh, wird mauchfrei erklärt. — Seine k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschliesung vom 14. Mai l. J. allergnädigst zu bestimmen, daß jenes Vieh,

welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird, bei allen Mauthstationen, die dasselbe auf dem Hin- und Rückwege betritt, gegen obrigkeitliche Besätigung von der Weg- und Brückenmauth befreit sein solle. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 19. Mai l. J., Nr. 22478, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 8. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 864. (2) Nr. 4268.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Merk, de praesentato 19. Juni 1833, Zahl 4268, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 27. April d. J. verstorbenen Maria Merk, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. S. S. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. Juni 1833.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 859. (2) Nr. 11931/3030. Tax-Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Haupttaramte in Laibach, ist — a.) die stabile Taxatorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. E. M.; — b.) die stabile Taxamts-Kontrollorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. E. M., beide mit der Verbindlichkeit zur Cautionslage in dem jährlichen Gehaltsbetrage; — c.) die stabile erste Taxamts-Offizialsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M.; — d.) die provisorische zweite Taxamts-Offizialsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. E. M.; — dann bei dem k. k. Haupttaramte in Triest die stabile zweite Taxamts-Offizialsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M.; — endlich bei dem k. k. Justiz-Haupttaramte in Klagenfurt die stabile erste Offizialsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M.

und im Falle der graduellen Vorrückung die zweite Offizialsstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. E. M. erledigt. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen bewerben wollen, haben sich über die zu deren Erlangung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber über die erforderlichen Kenntnisse im Tax-Rechnungs- und Kassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität, und hinsichtlich der Laibacher Taxators- und Kontrollorsstelle, über die Fähigkeit zur Kautionsleistung, bezüglich der Offizialsstellen bei den Haupttaxämtern in Triest und Klagenfurt, aber auch, ob, und wie ferne sie mit einem oder dem andern Taxbeamten daselbst verwandt oder verwägert sind, befriedigend auszuweisen, und ihre diesfällig gehörig belegten Gesuche noch vor Ablauf des auf den 1. August l. J. festgesetzten Concurs-Termines im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hieher zu überreichen. — Von der k. k. k. v. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 28. Juni 1833.

**Z. 860. (2) Nr. 821.**

Bei dem k. k. Ober-Postamte zu Linz ist eine manipulirende Offizialsstelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Erlag einer demselben gleichkommenden Dienst-Cautions erledigt. — Was gemäß Decret der wohnbüchlichen k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, A. d. 18. l. M., Zahl 5414, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kunde gebracht wird, daß Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, möchten ihre gehörig belegten Gesuche unter genauer Nachweisung ihrer allfälligen Studien, der Kenntniß der Brief- und Fahrpost-Manipulation, und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde bis Ende Juli 1833 bei der k. k. Linzer Ober-Post-Verwaltung einzureichen haben. — Von der k. k. k. v. Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 29. Juni 1833.

**Z. 858. (2) Nr. 58. J.**

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbliche k. k. Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 24. Jänner d. J., Z. 345 und 346, über Ansuchen des Hrn. Anton Guggih, hier, die executive Versteigerung der, dem Hrn. Ferdinand Ritter v. Lichelhofen gehörigen 24/25 Antheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Wella nachst Willach, im Willacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschäftten

Mobilare bewilliget, und um Vornahme dieser Versteigerung hieher das Ansuchen gestellt. — Zu dem Ende werden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 15. Mai, die zweite auf den 17. Juni, endlich die dritte auf den 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr in der dießbergergerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberaunt, daß diese Antheile, in so fern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswert nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würden. — Das montanistische Hammerwerk an der untern Wellaach, besteht concessionsmäßig aus einem Walloschhammer mit zwei Feuern und zwei Schlägen, und einem Renn- oder Bratfeuer. Die Werktagen werden durch den Wellaacher Bach in Umtrieb gesetzt, welcher durch seine Schwellung in den Hammerwerksweihen (Hüttenteiche) dem Werke das ganze Jahr hindurch das Betriebswasser sichert. Das Walloschhammergebäude ist ganz von Holz, mit einer schlechten Breterbedachung. Von gleicher Beschaffenheit ist das sonderheitliche, an das Walloschhammergebäude angebaute Bratfeuergebäude. Zu diesem Werke gehören noch zwei Kohlbarn, nämlich ein kleineres mit fünf gemauerten Pfeilern, im mittelmäßigen Bau-stande, und ein großer von Holz aufgezimmertes, ganz baufälliger; ferner ein ebenfalls baufälliges Hammerhaus (Arbeiterwohnhaus) mit einem Gewölbe und einer gewölbten Stal-lung; endlich das in einem guten Stande befindliche Mauerwerk zu einem neuen Hammer-hause. — Die Ferdinand v. Lichelhofen'schen 24/25 Antheile dieses Hammerwerks und des dazu gehörigen Inventars, sind berggerichtlich auf 7902 fl. 9 kr. E. M. geschätzt worden. — Die Licitationsbedingungen sind folgende:

- §. 1. Die laut Schätzungsprotocoll der k. k. Bleiberger Berggerichts-Substitution, ddo. 3. Decem'br 1832, auf 7034 fl. 48 kr. E. M. (ausschließlich des Inventars) betheuereten 24/25 Antheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Wellaach sammt Werksgebäuden, werden vereint um den gerichtlich erhobenen Schätzungs-wert pr. 7034 fl. 48 kr. E. M. ausgerufen. — §. 2. Der Meistbieter ist schuldig jene Zahlung, welche dem Executionsführer auf Rechnung seiner, auf den versteigerten Realitäten haftenden Forderung aus dem Meistbote zugewiesen werden wird, sogleich nach Kund gemachter gerichtlicher Kaufschillingvertheilung zu seinen, oder seines Nachhabers eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Realitäten haftenden Schulden in

so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeseheneu Auffündung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich wegen der Zahlung des allfälligen Kaufschillinges-resses mit dem Herrn Ferdinand Ritter v. Lichelhofen selbst einzuverstehen. — §. 3. Sobald der Ersteher den Kaufschilling durch Zahlung oder durch Einverständnis mit den betreffenden Theilhabern vollständig berichtet, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudicirungs-Urkunde übergeben werden, mittelst welcher die Umschreibung der von ihm erstandenen montanistischen Realitäten auf seinen Namen bei dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, oder Berggerichts-Substitution erfolgen kann. — §. 4. Das auf den montanistischen Realitäten vorfindige, in dem Schätzungsprotocolle, ddo. 3. December 1832 enthaltene Werksinventarium an Kohl, Roheisen, Werkzeuge etc., ist der Meistbieter um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 867 fl. 21 kr. E. M., und die liquiden und einbringlichen Werksactiven nach Maßgabe der Liquidation besonders abzulösen schuldig. Die Liquidation erfolgt bei der Uebergabe, und die dießfälligen Kosten hat der Meistbieter aus Eigenem zu tragen. — Der sogleich gerichtlich erhobene Inventarial-Kaufschilling und Activen-Ablösungsbetrag wird zu dem Meistbote der montanistischen Entitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nämliche Art wie der Realitäten-Meistbot berichtet werden. — §. 5. Der Licitations-Kaufschilling ist vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen. — §. 6. Von diesem Tage an geht alle Gefahr und Nutzen, dann Lasten jeder Art an den Meistbieter über. — §. 7. Die rückständigen Steuern, öffentlichen Gaben und Prästationen, in so fern dieselben bei der Kaufschilling-Vertheilung liquid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbieter zahlen und vom Licitations-Kaufschillinge in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitation aber treffen alle Lasten den Ersteher. — §. 8. Der Ersteher übernimmt die Verbindlichkeit, die auf den versteigerten Entitäten haftenden Passiven auf seine eigene Kosten errabuliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hiezu berechtigt, wenn er den ganzen Kaufschilling nach §. 2, 3 und 4 dieser Licitations-Bedingnisse als berichtet ausgewiesen haben, und die Vertheilung derselben rechtskräftig seyn wird. — §. 9. Der Meistbieter hat diese Licitationsbedingungen eigenhändig zu unterfertigen. — §. 10. Sollte

der Ersteher diese bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem andern Verkaufsbedingung nicht nachkommen, so steht es dem Executionsführer frei, entweder diese montanistischen Entitäten ohne neuer Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Licitationstagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbieten zu lassen, oder auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu dringen. —

§. 11. Anbote, welche nach der ordentlich vor sich gegangenen Feilbietung gemacht werden, werden nicht mehr angenommen, sondern ohne weiters zurückgewiesen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß es Jedermann frei stehe, die genauere Beschreibung der feilgebotenen Werktagen und Gebäude, so wie das Werksinventar und die specielle Schätzung aller Werks- und Inventars-Bestandtheile, dann die auf dem Werke haftenden Passiven, in der dießbergergerichtlichen Kanzlei und Bergbuchsführung zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 9. März 1833.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflüsterer erschienen.

**Z. 874. (2)**

**Licitations-Anzeige.**

Von Seiten des k. k. Prinz Hohenslohe 17. Linien-Infanterie-Regiments, 3. Bataillons-Commando, wird hiemit kund gemacht, daß die Fleischlieferung für das hiesige Regiments-Spital und das Knaben-Erziehungshaus auf das künftige Jahr, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1833 bis Ende October 1834, im Licitationswege am 18. Juli 1833 sicher gestellt werden wird. Es werden daher alle Stadt- und Landmehrer zu dieser Licitation eingeladen, welche am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr, in der k. k. Militär-Ober-Commandokanzlei, auf dem alten Markte, im Wasser'schen Hause erscheinen wollen, wo ihnen auch die Bedingungen mit dem Bemerkten bekannt gegeben werden, daß nach der Licitation kein Offert angenommen, sondern rückgewiesen werden wird.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 869. (2) J. Nr. 800.**

**Edict.**

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Kroisbach den 22. März 1833 testator verstorbenen Franz Kugel, entweder als Er-

ben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, werden angewiesen, am 31. Juli 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Rechte geltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. zu gewärtigen haben werden.

Bereintes Bezirksgericht Neudegg am 2. Juni 1833.

**Z. 868. (2)**

**Augen- und wundärztliche Anzeige.**

Der Unterzeichnete, an der k. k. Universität zu Wien promovirte Magister der Augenheilkunde und Operateur, wie auch geprüfte Wundarzt und Geburtshelfer, bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß er seine Hilfe allen Augenkranken darbiete. Indem er bemerkt, daß er in den Monaten Juli, August, September und October bereit sein werde, die Staar-Operationen, so wie die Heilung anderer wie immer gearteten Augenkrankheiten vorzunehmen, zeigt er zugleich an, daß er jenen Augenkranken, die es verlangen in ihren Wohnungen besucht zu werden, stündlich zu Diensten stehe; den Armen aber täglich in seiner Wohnung von 11 bis 12 Uhr die geeigneten Ordinationen unentgeltlich leisten werde.

Ferdinand Eschernitsch,

Magister der Augenheilkunde und Operateur, dann Wund- und Geburtsarzt, wohnhaft in der Gradische Vorstadt, Nr. 1.

**Z. 839. (3)**

**Anzeige.**

Endesgefertigter empfiehlt sich einem löbl. k. k. Militär und verehrten Publicum mit seinen sehr dauerhaften Lackarbeiten, besonders auf Leder. Es sind bei ihm stets alle Sorten lackirtes Leder nebst Schirmen, breite und schmale Sturmbänder, Waffenriemen, Patronentaschen etc. etc. in bester Auswahl und um die billigsten Preise zu haben.

Ortschaft Moste bei Laibach im Bezirke der Umgebung Laibachs.

Simon Slapnitscher,  
Lackirer.

**Fremden - Anzeige.**

Ungekommen den 3. Juli 1833.

Hr. Ferdinand Aldenhoren, Privater, von Grätz nach Triest. — Hr. Johann Anreiter v. Ziernefeld, Hof-Secretär, sammt Frau; Hr. Joseph v. Ponti, Baudirections-Adjunct, sammt Frau; Hr. Joseph Lacher, Vice: Staatsbuchhalter, und Hr. Christian Mayer, Banquier; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Peter Radivo, Handelsmann, und Hr. Johann Picco, Baumeister; beide von Villach nach Grätz. — Hr. Carl Vicomte de Brasès, von Triest nach Grätz.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

Z. 885. (1) Nr. 12731.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Behandlung der am 1. Juni d. J. in der Serie 454 verlosenen böhmisch-ständischen Avarial-Obligationen. — In Folge eines hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. d. M., Z. 3161pp., wird mit Beziehung auf die diesämliche Kundmachung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. Juni l. J., in der Serie 454 verlosenen böhmisch-ständischen Avarial-Obligationen, nämlich Nr. 164856 zu 4 Procent, mit einem 32. Theil der Capitalssumme, dann die Obligationen Nr. 1703 bis einschließig Nr. 2193 zu 5 Procent mit den vollen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 und mit 5 Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschulden-Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 9. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Jeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 880. (1) Nr. 13394.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Das von einem Unbekannten errichtete, für einen Studierenden aus der Gegend von Pletterjach bestimmte Stipendium von jährlichen 12 fl. C. M. ist erledigt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pok-

ken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern laufenden Jahres zu belegen. — Laibach den 22. Juni 1833.

Job. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld, k. k. Gubernial-Secretär.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

Z. 881. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Hinsichtlich des zu liefernden Bedarfs des hiesigen Diözesan-Priesterhauses, an verschiedenen Material-Gegenständen, als: Tuch, Perkan, Kanafas, Leinwand, schwarzwollene Strümpfe, Schuh, Kasorhüte u. a. m., für das nächste Schuljahr 1833 bis 34 wird zu Folge eines herabgelangten hohen Gubernial-Decrets vom 22. v. M., Z. 13453, am 13. d. M., Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Die Lieferungslustigen werden daher hiermit eingeladen, sich bei dieser Licitation zur obbestimmten Zeit einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Juli 1833.

Z. 877. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Um in der Station Laibach für das allda befindliche k. k. Militär den Haferbedarf für den Monat October, und die Heuabgabe für den Monat September und October 1833 im Wege der Subairendirung sicher zu stellen, ist beschloffen worden, am 27. d. M. Juli 1833, eine Verhandlung vorzunehmen, wozu alle Unternehmungslustigen am gedachten Tage, um die zehnte Vormittagsstunde, mit nachstehenden Bemerkungen in dieses Kreisamt eingeladen werden. — 1.) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mithin exclusive der zeitweisen Durchmärsche, besteht bei läufig in täglichen 176 Hafer- und 122 Heu-Portionen, à 10 Pfund. — 2.) Hat jeder Unternehmungslustige am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission sich auszuweisen, daß er hinreichende Mittel besitze, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau zu erfüllen. — 3.) Muß jeder Mitlicitirende sich zum Erlage der erforderlichen Caution, welche nach der Zeit, für welche er die Militär-Verpflegung erstet, mit 8 o/o des gesäumten Geldertragnisses bemessen wird, bekennen, und dieselbe beim Contractsabschlusse entweder im Baaren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch leisten zu können, sich ausweisen, jedoch wird hier bes-

merkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als zureichend und rechtskräftig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 4.) Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Mitlicitirende 500 fl. C. M. als Neugeld zu erlegen, welche nach beendigter Licitation jedem Nichtersteher werden zurückgegeben, von dem Ersteher aber bis zum Erlag der Cautions werden rückgehalten werden, und ohne welchem Erlag Niemand zur Licitation zugelassen wird. — 5.) Werden auch Offerte für jeden einzelnen Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für beide Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 6.) Wegen Benützung der Ararial-Depositorien wird bemerkt, daß solche dem Subarrendator nicht überlassen werden können. — 7.) Das Protocol wird Schlag 12 Uhr geschlossen, und Nachtragsofferte werden keine angenommen. — 8.) Wird noch bemerkt, daß in der k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden jede Auskunft erteilt wird, welche irgend ein Subarrendungslustiger noch vor der Verhandlung selbst zu erhalten wünschen sollte. — R. K. Kreisamt Laibach am 2. Juli 1833.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 879. (1) Nr. 4321.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Suchadobnig, oder seinen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Michael Zirrer, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes auf den, dem Magistrate Laibach, sub Mappae Nr. 28939, dienstbaren Gemeintheil in Rakova Teusha eingebracht, und um Anordnung einer Tagelagung gebeten, welche auf den 30. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort des beklagten Georg Suchadobnig und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Dvriagh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Georg Suchadobnig und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertre-

ter ihre Rechtsbeheffe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 25. Juni 1833.

Z. 882. (1) Nr. 2215.

**E d i c t,**

executive Versteigerung des Gutes Maierberg, im Eillier Kreise.

Von dem k. k. Landrechte in Steiermark wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Dr. v. Hammer, als Curator ad actum des Valentin Deschmann, zur Realisirung der, dem Hrn. Bittsteller wider Franz Anton Sebegg, puncto behaupteter 2000 fl. C. M. c. s. c., mittelst landrechtlichen Bescheides vom 9. November 1832, Z. 10243, bereits bewilligten executiven Versteigerung des, im Eillier Kreise gelegenen, mit einem 25 o/o Dom. Beitrag pr. 60 fl. 21 kr., und 16 Pfund, 4 Schilling, 3 1/4 Pfening Rustikale beansagten Gutes Maierberg sammt der Lopata-Hube, und des Brünthalhofes, zusammen im Schätzwerthe pr. 17111 fl. 35 kr., drei Tagelagungen, und zwar: die erste auf den 20. Mai, die zweite auf den 24. Juni, und die dritte auf den 29. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem landrechtlichen Rathszimmer mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagelagung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten Tagelagung auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Hiezu werden die Kaufsliebhaber und die inhabulirten Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Ausruf um den Schätzwert geschehen werde, und daß das dießfällige belegte Schätzungsprotokoll nebst den Licitationsbedingungen in der landrechtlichen Registratur eingesehen werden könne. Die Licitationsbedingungen sind folgende:

§. 1. Das dem Anton Sebegg gehörige, in dem Steyer. ständ. Kataster, und in der k. k. Landtafel mit einer Rustikalbeansagung von 16 Pfund, 4 Schilling, 3 1/4 Pfening, und mit einem 25 o/o Dom. Beitrage von 60 fl. 21 kr. vorkommende Gut Maierberg mit der Lopata-Hube und dem Brünthalhofe, wurde nach Ausweis des Schätzprotokollens, ddo. 5. September 1832, auf 17111 fl. 35 kr. C. M.

gerichtlich bezeugt, und wird im Wege öffentlicher Licitation um diesen Schätzpreis ausgerufen und an den Meistbieter verkauft.

§. 2. Dieser Verkauf begreift in sich das Gut Maierburg, den Grunthalhof und die Lopata-Hube, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsbau-Gebäuden und Gründen, Höfheiten und Gerechtsamen, so wie Franz Anton Sebegg dieselben besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sohin auch alle Obliegenheiten derselben, welche mit dem Besitze solcher Realitäten und Rechten, vermög des Uebars der bestehenden Gesetze der Landesverfassung, oder der bisherigen Gepflogenheit verbunden sind.

§. 3. Obwohl der gerichtlich erhobene Schätzwert als Ausrufspreis angenommen wird, so wird weder für die Ausmaß, noch für den Ertrag im Ganzen, oder in den einzelnen Rubriken, noch sonst für was immer gehaftet, sondern der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen, und die Kaufslustigen werden daher angewiesen, alles selbst zu besichtigen, und in den öffentlichen Büchern und Protokollen zu erheben.

§. 4. Jeder Licitant soll, bevor von ihm ein Anbot angenommen werden kann, den Betrag von 1700 fl. E. M. baar zu Händen der Licitations-Commission einlegen, und Jeder, welcher für einen Dritten einen Anbot macht, im Falle er Meistbieter bliebe, eine legale Original-Vollmacht beibringen.

§. 5. Die Verichtigung des Meistbotes geschieht auf folgende Art: Binnen sechs Wochen vom Tage der Licitation an gerechnet, hat der Ersteher zum k. k. Keverm. Landrechte den Betrag von 1500 fl. E. M. zu erlegen, wornach all-gleich aus dem Badium pr. 1700 fl. und solchem Erlag pr. 1500 fl., zusammen pr. 3200 fl. die vollständige Entfertigung der, vom Franz Anton Sebegg, laut Urtheils, ddo. k. k. Stadt- und Landrecht Laibach vom 5. December 1827, Zahl 5294, schuldigen, die gegenwärtige executive Feilbietung veranlassenden Valentin Deschmann'schen Pupillarpost pr. 2000 fl. E. M., sammt 5 o/o Zinsen seit 30. April 1827 bis zum Zahlungstage, Kosten pr. 26 fl. 2 kr., Klagskostenersatz pr. 11 fl. 20 kr. und Executionskosten-Ersatz nach vorerst einzuholender gerichtlicher Bemessung gegen Rählgeld ex Massa geleistet werden wird. Rückfichtlich des mehreren Betrages, welcher sich nach Abschlag des Badiums pr. 1700 fl. und des Erlages pr. 1500 fl. am Meistbote und an den hievon nach sechs Wochen, vom Tage der Licitation zu laufen anfangenden 5 o/o Zinsen zeigt, hat vorerst der Betrag des ach-

ten Theils des Meistbotes durch drei Jahre, als ein Bedeckungscapital für die allfällig hervorkommen mögenden Octaval-Ansprüche liegen zu bleiben, dann hinsichtlich des mehreren Betrages der Ersteher die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der Meistbot erstrecken wird, zur Schuldverpflichtung zu übernehmen, und den allfälligen Mehrbetrag des Meistbotes an Franz Anton Sebegg abzuführen.

§. 6. Aufogleich, als der im Eingang des vorstehenden §. stipulirte Erlag pr. 1500 fl. E. M. gemacht sein wird, steht es dem Ersteher frei, mit Ausweisung solchen Erlages beim k. k. Landrechte die physische Uebergabe des Gutes zu begehren, und um die Vollziehung derselben anzufuchen.

§. 7. Um die landräthliche und Katastral-Uebergabe mit Aushändigung der Umschreibungs-Urkunde, kann der Ersteher nach §. 339 der allg. G. O. erst dann einschreiten, wenn alle mit dem Meistbote nach vorstehenden Bedingungen theilweisen Interessenten vollständig befriedigt, oder mit dem Meistbieter über die Art der Sicherstellung und Zahlung einverstanden sind.

§. 8. Der Ersteher hat die allfälligen Unterthans-Ausstände gegen Ersatz-Einlaß der Einbringungskosten von 10 o/o zu übernehmen, und solchen Ablösbetrag binnen Jahresfrist an das k. k. Landrecht zu erlegen.

§. 9. Der Ersteher ist schuldig, die Licitationsbedingungen genau bei Vermeidung der Anwendung, der im §. 338 allg. G. O. enthaltenen Bestimmungen einer neuerlichen Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten zu halten.

§. 10. Alle Nutzungen und Lasten des Gutes gehen vom 1. Jänner 1833 an, auf den Ersteher über, wobei insbesondere bemerkt wird, daß die Laudemien und Schirmbriefstaren von allen jenen Veränderungen, die sich vor dem 1. Jänner 1832 ergaben, wenn auch die Gewähransprechungen erst später erfolgen sollen, dem Ersteher nicht zu Gunsten kommen.

Diese Licitationsbedingungen hat der Meistbieter zur Anerkennung seiner dießfälligen Verpflichtungen beim Abschluß der Licitation mitzufertigen.

Gräß am 12. März 1833.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten und zweiten Versteigerungstagung kein Kaufslustiger erschien, so wird zur dritten Versteigerungstagung am 29. Juli d. J. geschritten werden.

Gräß am 24. Juni 1833.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 867. (1) Nr. 389.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird der Agnes Primer durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sei ihr eine Sperr-Relation's-Abschrift, nachdem am 11. September 1832 zu Förttschach verstorbenen Georg Primer zuzustellen, und im dießfälligen Bescheide aufgetragen, binnen 30 Tagen ihre bedingte oder unbedingte Erbsserklärung anher zu überreichen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Ignaz Maiditsch zu Förttschach, zu ihrem Kurator aufgestellt, welcher ihre Erbrechte nach den für die k. k. Erblande bestimmten Gesetze zu verwahren hat. Derselben wird daher durch dieses Edict erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und hierorts namhaft machen, und überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsgemäß einzuschreiten wissen möge, widr gens sie sich selbst alle üblen Folgen zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 29. April 1833.

**Z. 870. (1) Nr. 909.**

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Wahitsch, wider Franz Petritsch, wegen schuldigen 300 fl. C. M. e. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Wafze gelegenen, gerichtlich auf 3153 fl. geschätzten Trebschube sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 30. Juli, 29. August und 28. September l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß die besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kaufsliebhaber und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 29. Mai 1833.

**Z. 871. (1) Nr. 550.**

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wider Johann Markitsch, älterlich Eu-

cas und Maria Markitsch'schen Rechtsnachfolger, wegen schuldigen 230 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten Realitäten, nämlich des in der Stadt Krainburg, sub Consc. Nr. 101 liegenden, gerichtlich auf 1311 fl. 20 kr. geschätzten Hauses, und des auf 91 fl. 20 kr. bezehurten Ueberlandsacker's u. velkem Pol gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. Juni, 27. Juli und 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Krainburg mit dem Beisage anberaumt worden, daß die gedachten Realitäten, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufsustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 20. April 1833.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kaufsustiger gemeldet.

**Z. 873. (1) Nr. 494.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit kund gegeben: Es sey über Anlangen des Johann Kikel aus Winkel, in die executive Versteigerung der dem Martin Blattinig von Weixel, Haus Nr. 15, gehörigen, der Pfarrgült Altkirchen zu Gottschee, sub Rect. Nr. 1, dienstbaren ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Wertbe von 894 fl., wegen schuldigen 95 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und hierzu drei Termine, als: auf den 29. Juli, 26. August und 25. September l. J., jedesmal um die 9te Frühstunde an den Ort der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Schätzungsurkunde, der Grundbuchtract und die Licitationsbedingungen können während der gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Seisenberg am 19. Juni 1833.

**Z. 876. (1)**

**Verkaufs-Anzeige.**

Es ist ein, beinahe im Mittelpunkte der Stadt gelegenes Haus zu verkaufen. Die Hälfte des Kaufschillings kann viele Jahre auf demselben anliegend bleiben. Kaufsustige können in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei Herrn Dr. Wurzbach, am neuen Markte, Nr. 171, im zweiten Stocke, die weitern Bedingungen erfahren.

Kaibach den 3. Juli 1833.

**Kreisämthche Verlautbarungen.**

**Z. 886. (1) Nr. 8074.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Ueberrahme der Reparation der städtischen Brücken in Laibach, und zwar benanntlich der Raans-, Spitals- und Metzgerbrücke, dann Beschaffung eines permanenten Vorraths an Bauholz für dieselben, aus 274 Stück Pfohlen, 10 bis 11' lang, 1' breit, und 3" dick; 260 Stück fichtene Brücklinge, 3', 0", 6" lang, und 6 1/2" dick; 240 Stück fichtene Brücklinge, 3', 4", 6" lang, und 5 1/2" dick; 220 Stück fichtene Brücklinge, 3', 2", 0" lang, und 6 1/2" dick; 286 Stück fichtene Brücklinge, 3' lang und 6 1/2" dick, und 1006 Stück Lengen, vierkandig rein behauenen fichtenen Brücklingen, 5 1/2 bis 6 1/2" dick, und 3', 4' lang, bestehend; wird in Folge der herabgelangten hohen Subernial-Verordnung vom 20. v. M., Empfang 2. d. M., Z. 13087, am 12. d. M., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo Versteigerung bei diesem k. k. Kreisamte statt finden. — Wasches mit dem Bemerken zur Wissenschaft der Unternehmungselustigen hiermit bekannt gegeben wird, daß zu den Brücken-Reparationen Zimmermannsarbeiten und die dazu gehörigen Materialien erforderlich sind. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Juli 1833.

**Aemthche Verlautbarungen.**

**Z. 884. (1) Holz-Versteigerung.**

Mit Bewilligung der wohlhöblichen k. k. vereinten Cameral-Gefällen Verwaltung wird am 22. Juli l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der diezherrschastlichen Amtskanzlei eine Licitation zur Hintangabe von 2400 Kubikklafter Kehlholz in der diezherrschastlichen Domincal-Waldung Jellouza in den Districten per Kuplenski Planine und dem Kokra-Graben abgehalten werden, worüber die Bedingungen bei diesem Verwaltungsamte eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Cameralherrschast Weldeb am 27. Juni 1833

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 878. (1) ad Z. Nr. 611.**

**E d i c t.**  
Alle Jene, welche an den Verlaß des zu Uscheut am 2. Mai l. J., ab intestato verstorbenen Andreas Mideuzib, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zum Verlasse etwas schulden, ha-

(Z. Amts-Blatt Nr. 81. d. 6. Juli 1833.)

ben zu der auf den 31. Juli l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstag-sagung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erscheinen.

Bezirksgericht Schneeberg den 1. Juli 1833.

**Z. 883. (1) Nr. 974.**  
**Feilbietungs-Edict.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Lucas Kus von Laß, die executive Veräußerung der, dem Joseph Crefel zu Pungert zugehörigen, ob schuldigen 320 fl. und 110 fl. 30 kr. sammt Anhang, in die Pfändung gezogenen, der löblichen Staatsherrschast Laß, sub Urb. Nr. 2514 dienstbaren, auf 1465 fl. 55 kr. geschätzten behaueten Kautrechtshube zu Pungert gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstermine, als: auf den 29. Juli, 29. August und 30. September 1833, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt seyn, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 15. Juni 1833.

**Z. 848. (3)**  
Bei Trentsensky et Bieweg in Wien, sind so eben erschienen:

K. K. priv. Stroboscopische Scheiben (optische Zauberscheiben), und in der Leop. Paternolli'schen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Laibach, am Hauptplatze, Nr. 8, angelangt, zur Schau aufgestellt, welche in Kurzem zum Verkaufe vorrätzig seyn werden. Die erforderliche Vorrichtung sammt einer Doppelscheibe kostet 1 fl., jede Doppelscheibe 30 kr., und sind bis nun zehn verschiedene Stücke erschienen. Eine Erfindung des Hrn. Professor Stampfer.

Diese zehn Scheiben, welchen ununterbrochen andere mit neuen sehr interessanten Zeichnungen und Vorstellungen nachfolgen werden, enthalten gegen 50 einzelne Vorstellungen in einer solchen systematischen Folge, daß sie von den einfachen Phänomenen stufenweise zu den zusammengesetzten übergehen, und dadurch einen gehörigen Begriff von dem Umfange des zu Grunde liegenden Principis geben. Ueber den Werth und das Interesse dieser Erfindung in wissenschaftlicher Hinsicht, berufen sich die Verleger auf einen Aufsatz hierüber im Vesterreichischen Beobachter vom 27. April d. J., und bemerken hiebei bloß, daß diese Scheiben, auf welchen nach mathematischen und physischen Gesetzen gezeichnete Gegenstände, Figuren und

Bilder verschiedener Art sich befinden, einem Spiegel gegenüber um ihre Achse in Bewegung gesetzt, und durch die in ihrer Peripherie angebrachten Oeffnungen betrachtet, die mannigfaltigsten optischen Täuschungen in zusammenhängenden Bewegungen und Handlungen, z. B. Räder- und Hammerwerke in Bewegung, Menschen und Thiere im Laufe zc., oder in irgend einer andern Handlung begriffen, für das Auge auf das Ueber- raschendste hervorbringen.

Bei Paternosti sind auch noch nebst vielen Nova im Gebiete des Buch-, Kunst- und Musikhandels die beliebten und gesuchten Pariser und Augsburger Heiligen-Bilder für Gebetbücher so eben in Auswahl angelangt, und er empfiehlt sich zur Belorgung jedes Auftrages in den Fächern seiner Sphäre, es mag im In- oder Auslande zu beziehen seyn, wenn es nur erlaubt seyende Artikel des Buch-, Kunst- und Musikhandels sind.

**Z. 855. (3)**

Großes Einkehr- Wirthshaus aus freier Hand zu verkaufen.

Das Gasthaus zum weißen Lam, zu Franz in der Untern Steyermark, ist schuldenfrey, entweder mit oder ohne Grundstücke, um sehr billige Preise zu verkaufen, und empfiehlt sich besonders, da es mitten im Orte steht, und sowohl die mit der Post als auch mit Lohnkutschern Reisende gewöhnlich dort einzukehren pflegen.

Das Gasthaus besteht zu ebener Erde, aus zwei Zimmern, Küche, Keller, zwei Stallungen; und im obern Stocke aus fünf Zimmern, geräumigen Dachboden, dann aus einem Nebengebäude mit drei Zimmern, Küche, Keller und einer in sehr guten Betrieb stehenden Schmiede, Heuboden, Dreschtenne, und einem großen Küchengarten, alles im guten Zustande.

Die Grundstücke bestehen aus mehreren Jochen Aecker, Wiesen, Waldungen und Weingärten.

Der Befertigte verkauft diese Realität bloß wegen vorgerücktem hohen Alter und als Witwer, daher werden auch die Bedingungen gewiß sehr billig seyn.

Kaufsliebhaber belieben sich an Eigenthümer selbst zu verwenden.

Anton Dmersi,  
Gastgeber in Franz.

**Z. 861. (2)**

Ein fünfzigjähriger Mann, des Lesens und Schreibens, sowohl in der krainischen als deutschen Sprache kündig, wünschet bei einer Herrschaft, besonders in Kärnten, einen Dienst als ein Landwirthschafter zu bekommen. Sollte Jemand einen solchen benötigten, so beliebe man mit frankirten Briefen unter der Adresse J. K. an das Zeitungs-Comptoir die Anzeige zu machen.

**Z. 872. (2)**

Wohnung zu vermieten.  
Im Hause Nr. 55, in der Klosterfrauen-Gasse, ist auf kommenden Michaeli eine Wohnung im ersten Stocke von vier Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller zc. zu vergeben. Das Nähere erfährt man im zweiten Stocke.

**Z. 854. (3)**

In dem sogenannten Bürger-Spitals-Gebäude in der Spitalgasse, ist ein Stall auf vier Pferde zu vermieten.

Nähere Auskunft erhält man im zweiten Stocke vorwärts.

**Z. 863. (2)**

Quartier-Anzeige.

Am Schulplaz, Haus-Nr. 295, ist der zweite Stock; bestehend aus fünf Zimmern, einer großen Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und Dachkammer, zusammen auf Michaeli zu beziehen. Liebhaber werden gefälligst ersucht, um das Weitere sich im Gewölbe anzufragen.

Es ist in

**J. A. Edlen v. Kleinmayr's**  
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt,  
Nr. 221, ganz neu erschienen und zu haben:

Irische und romantische

**Dichtungen**

Hugo's vom Schwarzthale.

Groß 12. (318 Seiten stark) in nettem Umschlage, brosch. 1 fl.